## 120.H Vorbereitung allgemein

Grundlage für eine maßnahmenspezifische Bauvorbereitung für Baumaßnahmen, die nicht unter

III 110.H (Verfahren der frühen Kostensicherheit) fallen, ist die Aufnahme in die I-Planung.

Für den Antrag zur Aufnahme in die I-Planung ist ein Erläuterungsbericht entsprechend <u>AV zu</u> § 31 LHO zu erstellen (s. Formblatt III 121 F (Erläuterungsbericht zur I-Planung)).

Die vor der Bereitstellung der Ausgabemittel für Baumaßnahmen notwendigen Ausgaben (Bauvorbereitungsmittel) für die Aufträge an Dritte sind von den Baudienststellen für jede Baumaßnahme gesondert und so rechtzeitig zu ermitteln, dass die Bauvorbereitungsmittel bedarfsgerecht im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagt werden können (s. Nummer 3.1 AV zu § 54 LHO). Hierunter fallen z.B. Baugrunduntersuchungen, Gutachten zur Statik und zu Schadstoffbelastungen sowie Einpassungsplanungen im Rahmen der Aufstellung von Bedarfsprogrammen, die Durchführung von Wettbewerben, die Vermessung, Freimachung Herrichtung von Grundstücken und die Aufstellung von Vorplanungs- und Bauplanungsunterlagen. Die insgesamt ermittelten Beträge sind von den Baudienststellen den für den Haushalt zuständigen Stellen rechtzeitig zur Aufstellung der Voranschläge für den Haushaltsplan zu melden. Die Voranschläge für die Einzelpläne 01 bis 29 (bzw. 31-59 für die Bezirke) sind von der für den Einzelplan zuständigen Stelle, die von den Bezirksverordnetenversammlungen beschlossenen Bezirkshaushaltspläne vom Bezirksamt, der Senatsverwaltung für Finanzen zu dem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt zu übersenden (s. § 27 LHO). Der Zeitpunkt wird regelmäßig durch Aufstellungsrundschreiben bekannt gegeben.

Die aus Bauvorbereitungsmitteln verausgabten Beträge sind, sobald die Ausgabemittel für die Baumaßnahmen bereitgestellt sind, an das Kapitel zu erstatten, aus dem sie geleistet wurden (s. Nummer 3 AV zu § 54 LHO). Noch nicht erledigte Bestellungen (Festlegungen) sind auf den Titel der Baumaßnahme umzubuchen.